

Zeitschrift: Schweizer Film = Film Suisse : offizielles Organ des Schweiz. Lichtspieltheater-Verbandes, deutsche und italienische Schweiz

Band: 6 (1940)

Heft: 88

Artikel: Die Zukunft des Schweizer Films

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-733783>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 24.11.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

verlangen muß. Der Obmann sollte oft einfach erraten können, gegen wen sich die Klage richtet, da der Kläger nicht einmal die Beklagschaft richtig zu bezeichnen sich die Mühe nimmt. So wird im Klageschreiben einmal als Beklagter die den Mietvertrag unterzeichnet habende Person persönlich als Beklagte bezeichnet, dann im gleichen Schreiben aber wieder eine Firma, deren Direktor oder Prokurist der Mietvertragsunterzeichner ist. Die Firma wird in irgend einer abgekürzten Form bezeichnet und das Gericht oder der Einzelrichter soll erraten, wie die Firma in Wirklichkeit heißt. Die ganz genaue Bezeichnung des Beklagten ist aber von großer Bedeutung, da es sonst vorkommen kann, daß ein Beklagter den Einwand erhebt, er sei passiv gar nicht legitimiert, ihn gehe die Klage nichts an oder eine ungenau bezeichnete Firma bestehe gar nicht. Daß damit der Kläger ein nutzloses Verfahren riskiert und unter Umständen nicht unerhebliche Kosten in Kauf nehmen muß, ist klar. Bis dahin konnte dies allerdings noch vermieden werden.

Aber auch ein Rechtsbegehren, ein Antrag, zu was der Beklagte zu verurteilen sei, fehlt in den meisten Fällen. Der Kläger schreibt einfach einen Brief an das Sekretariat des Filmverleiherverbandes, er habe mit diesem oder jenem Lichtspieltheater Differenzen, der Beklagte bezahle die Fakturen nicht. Dann legt er eine Anzahl Fakturen bei und Sache des Richters ist es, zu prüfen, welche Beträge gefordert werden sollen. Wird aber auch, wenn es gut geht, in der sogenannten Klage der geforderte Betrag beziffert, so wird kein Begehren auf Zinsen und Betriebskosten etc. gestellt, sodaß auch nur dieser genannte Betrag zugesprochen werden kann und darf, soll nicht das Urteil eventuell nichtig erklärt werden. Hinterher kommen dann Reklamationen vor, daß kein Zins und keine Betriebskosten zugesprochen worden seien. Der begangene Fehler wäre nur in einem neuen Prozesse um diese Kosten gut zu machen, was niemals rentiert.

Es sollten die Kläger sich unbedingt die Mühe nehmen, eine ordentliche Klageschrift in mindestens 3 Doppeln (eines für das Gericht, eines für jeden Beklagten und eines für sich, das er mit der getroffenen Verfügung des Gerichts zurückerhält) mit genauer Bezeichnung der Parteien, einem klaren Rechtsbegehren und zusammenfassender Begründung auszuarbeiten. Gerade die Begründung läßt auch in den meisten Fällen sehr zu wünschen übrig, indem einfach auf die Fakturen und die gewechselte Korrespondenz verwiesen wird. Dies erschwert die Arbeit des Gerichts bedeutend.

Das Verfahren im Dreierschiedsgericht ist etwas kostspielig, was aber angesichts der Tatsache, daß 3 Richter und ein Gerichtsschreiber sich mit der Sache befassen müssen, wobei meistens noch Reisespesen entstehen, nicht verwunderlich ist. Das Verfahren mit

einem Streitwerte von bis Fr. 1000.— ist bedeutend billiger, weil nur ein Richter tätig sein muß und dieser in den meisten Fällen, wenn nicht Zeugen einvernommen werden müssen, ohne Anwesenheit der Parteien sein Urteil einfach schriftlich fällen kann. Es ist deshalb vom Kläger jeweils zu überlegen, ob er, wenn der Anspruch nur unwesentlich Fr. 1000.— übersteigt, diesen nicht auf Fr. 1000.— reduzieren will, oder der Beklagte kann durch Anerkennung eines Teilbetrages den Streitwert auch unter Franken 1000.— reduzieren.

Unangenehme Schwierigkeiten haben sich mehrfach gezeigt in Fällen, in denen der Beklagte sich weigerte, seinen Schiedsrichter zu bezeichnen oder die Gültigkeit des Schiedsvertrages anfocht. Da mußte bis dahin der Schiedsrichter durch die ordentlichen Gerichte bezeichnet werden, ebenso hatte die Feststellung der Gültigkeit der Schiedsklausel durch die ordentlichen Gerichte zu erfolgen. Diese Präliminarien dauerten oft sehr lange, mehr als 1 Jahr. Durch die neuen Mietvertragsformulare ist nun ein Mangel beseitigt, indem dort festgelegt ist, daß bei Weigerung durch eine Partei, ihren Schiedsrichter zu bezeichnen, derselbe vom Obmann des Schiedsgerichtes ernannt wird. Dies wird nun in aller kürzester Zeit geschehen. Meist liefen solche Einwände nur auf Tröhlerei hinaus, auf Kampf um Zeitgewinn. Aber diese Zeit war dann meistens teuer erkauft.

Da und dort hörte man Zweifel, ob das Schiedsgerichtsverfahren gegenüber dem ordentlichen Gerichtsverfahren von Vorteil sei. Demgegenüber sei festgestellt, daß das Schiedsverfahren den Vorteil bietet, daß Fachleute darin sitzen, daß Parteien Leute ihres Vertrauens abordnen können in das Gericht, daß durch die Bestellung durch Fachleute die Anordnung kostspieliger Expertisen erspart werden, daß auch der Obmann infolge seiner bald zwanzigjährigen Erfahrung mit der Materie vertraut ist. Vor allem aber liegt der Vorteil in dem für alle Fälle gültigen einfachen Verfahren, das den Parteien ermöglicht, ihr Recht selbst zu suchen und zu finden, statt in jedem Kanton ein anderes Prozeßverfahren einschlagen zu müssen. Ein ganz wesentlicher Vorteil ist, namentlich in der heutigen Zeit, die Raschheit des Verfahrens, das in der Regel innert Monatsfrist erledigt ist, während in gewissen Kantonen nur der Entscheid über die Gültigkeit der Schiedsklausel oder die Ernennung eines Schiedsrichters Jahre dauern kann. Mit dem Urteil des Schiedsgerichtes oder des Einzelrichters ist das Urteil definitiv, der Fall endgültig erledigt, während beim ordentlichen Prozeßverfahren in vielen Fällen vom Bezirksgericht an das Kantonsgericht und von diesem an das Bundesgericht rekuriert werden kann, was eine sehr lange Prozeßdauer und große Kosten verursacht.

Die Zukunft des Schweizer Films

Wieder sind wir veranlaßt, Bemerkungen eines Westschweizers wiederzugeben, die für das schweizerische Filmschaffen von Bedeutung sind. Es ist wichtig, daß wir unsere welschen Miteidgenossen nicht überhören. Sie sind sehr kritisch eingestellt; aber ihre Haltung wird nicht durch Kleinlichkeit, sondern durch ein hohes geistiges Verantwortungs-Bewußtsein bestimmt, das uns wirklich not tut. Unter dem Titel «L'avenir du cinéma suisse» schrieb vor kurzem François Fosca in der «Gazette de Lausanne» über den Film «Grenzbsetzig 1939». Er kommt zu einem sehr harten Urteil über diesen Film, indem er sagt, der rein dokumentarische Teil sei recht brauchbar, die eingebaute Spielhandlung verrate aber eine solche Gleichgültigkeit und Gedankenlosigkeit, daß man es nur bedauern könne,

daß nicht ein begabter, schriftstellerisch erfahrener Autor das Drehbuch verfaßt habe. Es sei schon recht, wenn man begeisterten Laien Gelegenheit gebe, sich im Filmschaffen zu versuchen; man müsse aber einsehen, daß es mit der Begeisterung nicht getan sei, wenn sie nicht durch ein sicheres Formgefühl geführt werde. Hier habe man wieder einmal die Gelegenheit verpaßt, einem erfahrenen Autor die Möglichkeit zu geben, sich mit den besonderen technischen und künstlerischen Voraussetzungen des Films auseinanderzusetzen.

Fosca schreibt ferner, es sei wohl erfreulich, daß man bisher zur Hauptsache versucht habe, echtes Schweizertum als Grundlage unserer Filme zu verwenden; Volksbräuche, Landschaften und Traditionen unseres Landes seien gewiß ein uner-

schöpflich reiches Stoffgebiet. Man sollte aber, meint Fosca, von diesem engen nationalen Standpunkt abgehen, um sich allgemeingültigen Stoffen zuzuwenden. Er meint, wenn z. B. ein schweizerischer Filmschaffender aus einem «Don Quichote»- oder «Hamlet»-Stoff einen guten Film machen könnte, wäre ein großer Schritt zur internationalen Geltung des Schweizer Films getan. Wir verstehen sehr gut, was Fosca meint; hier können wir ihm aber nicht mehr recht geben. Hier spricht nämlich der Dichter, dem keine Grenzen gesetzt sind. Der junge, mehr oder weniger unerfahrene schweizerische Filmschaffende aber muß unbedingt aus den Quellen der schweizerischen Wirklichkeit schöpfen, wenn er einen brauchbaren, echten Filmstil finden will. Dichten und Filme machen ist nicht dasselbe. Die dokumentarische Seite des Films ist so stark und wirksam,



Mireille Balin und Fosco Giachetti in einer dramatischen Szene aus dem Film «Alcazar», welcher unter der Regie von Aug. Genina zur Zeit in Spanien gedreht wird.

Mireille Balin und Fosco Giachetti dans une scène dramatique du film «Le siège d'Alcazar» qui est actuellement en cours de réalisation par Aug. Genina.

daß sie die besten und brauchbarsten Anreize und Anregungen geben kann; wenn sich unsere Filmschaffenden durch die schweizerische Wirklichkeit anregen lassen, kommen sie sicher zu den überzeugendsten Lösungen.

Selbstverständlich geben wir aber Fosca recht, wenn er sagt, daß es ärgerlich wäre, das Entstehen schweizerischen Filmschaffens lediglich zu einem «Agenten touristischer oder patriotischer Propaganda» zu machen. Wir meinen aber, daß ein Film,

entstanden aus der unmittelbaren Anschauung schweizerischer Menschen und Zustände, nicht unbedingt zu einem Propagandainstrument werden müsse. Freilich ist es wichtig, daß wir nicht kleinlich national arbeiten, sondern den Blick für allgemein Menschliches offen behalten. Dies meint wohl Fosca, wenn er vor engherzigem Filmpatriotismus warnt, wie er sich in mittelmäßigen Filmen, sozusagen als Ersatz für fehlende Sauberkeit der Form und Gesinnung, hier und da auszuwirken beginnt.

Welches sind die beliebtesten Filmschauspieler in der Schweiz?

Die «Schweizer Film-Zeitung» hat soeben unter ihren Lesern eine Abstimmung über die beliebtesten Filmschauspieler durchgeführt und folgendes Resultat erhalten:

Filmschauspielerinnen:	
	Stimmen
1. Zarah Leander	1027
2. Jeanette MacDonald	910
3. Greta Garbo	756
4. Ginger Rogers	707
5. Paula Wessely	532
6. Danielle Darrieux	522
7. Alice Faye	519
8. Bette Davis	471
9. Deanna Durbin	419
10. Eleanor Powell	418

Filmschauspieler:

	Stimmen
1. Tyrone Power	1568
2. Spencer Tracy	832
3. Clark Gable	796
4. Mickey Rooney	729
5. Robert Taylor	702
6. Nelson Eddy	610
7. Jean Gabin	566
8. Charles Boyer	520
9. Errol Flynn	519
10. Paul Hubschmid	369

Nachsatz der Redaktion des «Schweizer Film Suisse»:

Das Ergebnis des Wettbewerbes der «Schweizer Film-Zeitung» ist natürlich kein

allgemein gültiges. Man müßte zum Beispiel wissen, wer die «Schweizer Film-Zeitung» liest. Es läßt sich kaum feststellen, ob diese auf breite Publikumswirkung angelegte Zeitung auch jene Besucher erfaßt, die, obschon sie in der Minderzahl sind, durch ihren kritischen Sinn, ihr waches Qualitätsbedürfnis und ihre Aufgeschlossenheit gegenüber ungewöhnlichen, in stofflicher und künstlerischer Hinsicht überdurchschnittlichen Filmen für die Entwicklung des schweizerischen Filmwesens unendlich wichtig sind. Von diesem Standpunkt aus erscheint es zum Beispiel erstaunlich, daß Zarah Leander mit 1027 Stimmen an erster Stelle steht, während die unerhört eindringliche, intelligente Bette Davis, die doch bei uns schon recht gut bekannt ist, mit 471 Stimmen den 8. Platz einnimmt. Bemerkenswert ist freilich das Ergebnis in Bezug auf die männlichen Darsteller, und wir können es den Einsendern wirklich nicht verübeln, daß sie den hübschen, anmutigen und sehr geschickten Tyrone Power an erster Stelle nennen. Sehr erfreulich ist es, daß Spencer Tracy und Clark Gable gleich an zweiter und dritter Stelle stehen. Man beachte auch, daß als einziger rein europäischer Darsteller, außer Paul Hubschmid, der auf einer schweizerischen Liste natürlich nicht fehlen konnte, Jean Gabin genannt wird. Daß er hinter dem blonden, etwas süßlichen Nelson Eddy stehen muß, ist freilich etwas sonderbar. Außerordentlich aufschlußreich wären solche Umfragen, wenn sie von verschiedenen Zeitungen veranstaltet würden: Unterschiede und Gleichlautendes würden ein Bild vom Geschmack des Schweizer Publikums vermitteln, das bisher nie so richtig eingeschätzt werden konnte. Wir sind gespannt, ob die Initiative der «Schweizer Film-Ztg.» andere Blätter veranlassen wird, Ähnliches zu versuchen.

Die Jugend und der Film

Die Aprilnummer der in Zürich erscheinenden Zeitschrift «Die Jugend» ist ganz dem Film gewidmet. Die jungen Redakteure und Referenten haben mit bemerkenswerter Gründlichkeit und Begeisterung das Thema «Film» aufgegriffen, und wir erfahren bei der Lektüre der genannten Nummer allerlei Bemerkenswertes über die Haltung der heutigen Jugend gegenüber dem Film. Es ist nicht nötig, daß wir mit jedem Urteil und jeder Folgerung der jungen Filmfreunde oder -Gegner einverstanden sind; die Hauptsache ist ihre offene, bewußte Haltung gegenüber einer so ungeheuer wichtigen Zeiterscheinung, wie der Film sie darstellt. Wir können deshalb die Herausgeber der «Jugend» zu ihrem Vorsatz, sich auch in Zukunft mit dem Film ernsthaft zu befassen, herzlich begrüßen.